

Zahl: 11/2010

Niederschrift

über die öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum: Dienstag, 14.12.2010, um 19.30 Uhr
Ort: Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mureck

Erschienen sind:

Bürgermeister Josef Galler
Vizebürgermeisterin Waltraud Sudy
Finanzreferent Ernst Walisch

Österreichische Volkspartei

Thomas Neuhold
Alexander Breineder
Mag. Karl Kohlberger
Hermine Schuldes

Sozialdemokratische Partei Österreichs

Alfred Zaruba

Die Grünen – Die Grüne Alternative

Brigitte Tischler

Freiheitliche Partei Österreichs

Ing. Manfred Gepp

Entschuldigt waren:

Adolf Lackner, Prof. Mag. Walter Rehorska, Gerald Radl, Franz Neubauer, Dr. Michael May

Protokoll:

Stadtamtsdirektor Gernot Schutz (Band 48, Spur 1)

Tagesordnung

TOP:	GZ:	Gegenstand:
I.	004-1	Fragestunde gem. § 54/(4) Stmk. Gemeindeordnung
II.	004-1	Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2010, Zahl 10/2010; Genehmigung
1.	004-1	Berichte aus den Ausschüssen
2.	920	Voranschlag 2011
3.	920	Mittelfristiger Finanzplan 2011
4.	501	AWV Radkersburg; Meldepflicht gemäß Abfallbilanzverordnung
5.	825	Falltierentsorgung
6.	846	Tennishalle Mureck; Verpachtung
7.	031-2	Änderung 3.08 "SEBA-Glashaus/PVA" des Flächenwidmungsplanes durch Teilabänderung der Freilandsondernutzung "Photovoltaik-Bürgeranlage" hinsichtlich Errichtung eines Glashauses mit integrierter Photovoltaikanlage, Behandlung allfälliger Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren und Beschlussfassung gem. § 39/1.3 ROG 2010
8.	061	Gemeindeförderungen
9.	846	Badbuffet; Verpachtung
10.	846	Kündigung Pachtvertrag *)
11.	853	Wohnungsvergaben *)
12.	011-9	Personalangelegenheiten *)
13.		Allfälliges
14.		

*) = nicht öffentliche bzw. vertrauliche Tagesordnungspunkte

Durchführung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

I. Fragestunde gemäß § 54 (4) Stmk. Gemeindeordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

II.

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2010, Zl.: 10/2010; Genehmigung

Den Gemeinderatsmitgliedern ist ein Entwurf des Protokolls zugegangen. Da keine Änderungswünsche vorgebracht werden, **stellt der Bürgermeister den Antrag**, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom **23.11.2010, Zl. 10/2010**, in vorliegender Form zu genehmigen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

2. Berichte aus den Ausschüssen

Bürgermeister Galler berichtet über die vergangene Sitzung des Kleinregionsvorstandes, in der über diverse Gemeindeförderungen beraten wurde und verweist auf den noch in der Sitzung folgenden Tagesordnungspunkt. Weiters teilt er mit, dass Frau Pauline

Lackner ihre Trafik am Griesplatz mit Jahresende schließen wird. Aus der vergangenen Stadtratssitzung teilt Bürgermeister Galler mit, dass für den Verkauf eines Gemeindegrundstückes an Herrn Hubert Tuscher eine Vermessung in Auftrag gegeben wurde.

3. Voranschlag 2011

Bürgermeister Galler berichtet, dass der Voranschlag 2011 einen Abgang von 308.000,- aufweist, wobei der neue Abgang bzw. das neue Haushaltsdefizit für 2011 € 27.000,- beträgt. Dies ist ein guter Schritt in die richtige Richtung. Es sind jedoch laut Bürgermeister Galler weitere Anstrengungen notwendig, um einen ausgeglichen Haushalt zu erreichen.

Im heurigen Jahr wurden gemeinsam wichtige Entscheidungen für den Voranschlag 2011 getroffen, sodass mit der Anpassung der Kanal- und Müllgebühr dieser Bereich des Haushaltes ausgeglichen werden konnte. Weiters wurden die Stellen der im heurigen Jahr in Pension gegangenen Mitarbeiter nicht nachbesetzt und macht sich dies positiv im Haushalt bemerkbar. Im Bereich der Förderungen wurden notwendige Schritte gesetzt und wurden auch für die Schulbudgets geringere Ansetze für das Schuljahr 2010/11 in Abstimmung mit den Schulausschüssen festgelegt. Durch die Bündelung dieser Maßnahmen ist es gelungen, den Abgang mit ca. € 27.000,- im Vergleich zu den Vorjahren entscheidend zu verringern.

Bürgermeister Galler schließt darauf, dass die bereits vom Gemeinderat gesetzten Maßnahmen durchaus greifen. Dies bedeutet aber auch, dass im Jahr 2011 weiterhin versucht werden muss, den Abgang zu verringern.

Bürgermeister Galler gibt zu bedenken, dass bei aller Sparsamkeit keine unvorhergesehenen Dinge wie z. B. im Bereich Abwasserentsorgung eintreten dürfen. Gerade hier sind laufende Sanierungsarbeiten fällig, welche sehr kostspielig sind.

Bürgermeister Galler weist im Zusammenhang mit der Verteilung der öffentlichen Gelder auf die Ungerechtigkeiten im Finanzausgleich hin. Demnach bekommt die Steiermark nur rund € 570,-/Einwohner, wobei ein Bürger in Wien über € 1.000,- aus dem Finanzausgleich bringt.

Weiters bringt der Bürgermeister vor, dass sich das Budget des Sozialhilfverbandes wiederum leicht erhöht hat und das Budget vorerst nicht beschlossen wurde, weil auch das Landesbudget noch nicht erstellt ist.

Bürgermeister Galler stellt abschließend fest, dass sehr wohl ausgaben- als auch einnahmenseitig Maßnahmen gesetzt wurden und kann auch guten Gewissens feststellen, dass unsere Gemeindebürger finanziell nicht zu stark belastet wurden.

Bürgermeister Galler stellt den Antrag, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festzusetzen:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€	5.824.900,-
Ausgaben	€	6.133.200,-
Abgang	€	308.300,-

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€	8.100,-
Ausgaben	€	16.200,-
Abgang	€	8.100,-

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Galler stellt den Antrag, die Steuerhebesätze wie folgt festzulegen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke 500 von Hundert der Messbeträge.

Grundsteuer für sonstige Grundstücke 500 von Hundert der Messbeträge

Die Lustbarkeitsabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2010 festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2011 weiter erhoben.

Die Hundeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2006 festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2011 weiter erhoben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Galler stellt den Antrag, den Höchstbetrag der Kontoüberziehung mit € 970.800,- festzusetzen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bürgermeister Galler stellt den Antrag, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, mit € 0,00 festzusetzen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bürgermeister Galler stellt den Antrag, den Dienstpostenplan in der vorliegenden Form zu genehmigen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Weiters berichtet der **Bürgermeister,** dass die Kassenkredite für 2011 wieder bei den drei Murecker Kreditinstituten ausgeschrieben wurden. Auf Grund der Auswertung der Angebote **stellt er den Antrag,** den Kassenkredit für das Jahr 2011 wie folgt zu vergeben:

Raiffeisenbank Mureck, Fixzinssatz 2,05 % Höchstbetrag € 450.000,-

Steiermärkische Mureck, Aufschlag Euribor +0,8 %, Summe bis zu € 450.000,-

Volksbank Mureck, Euribor +0,8% Aufschlag Höchstbetrag € 450.000,-

wobei die Gesamtsumme von € 970.800,- nicht überschritten werden darf. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

4. Mittelfristiger Finanzplan 2011

Der Mittelfristige Finanzplan war durch zwei Wochen hindurch an der Amtstafel kundgemacht. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Bürgermeister Galler verweist darauf, dass bei keinen unvorhergesehenen größeren Ausgaben ab dem Jahr 2014 mit einem ausgeglichenen Haushalt gerechnet werden kann. In diesem Zusammenhang verweist er aber darauf, dass die Kläranlage sowie das gesamte Kanalnetz der Gemeinde teilweise sanierungsbedürftig sind und gerade in diesen Bereichen laufend unvorhergesehene Maßnahmen zu setzen sind.

Sodann stellt der Bürgermeister den Antrag, den vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan für das Jahr 2011 zu beschließen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

5. AWW Radkersburg; Meldepflicht gemäß Abfallbilanzverordnung

Bürgermeister Galler berichtet, dass gemäß § 6 (1) Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz (LGBl 65/2004) die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 zu sorgen haben. Für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Abfälle haben gemäß § 6 Abs 2 leg. cit. die Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen. Gemäß § 7 (4) StAWG können sich die Gemeinden zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr u.a. eines Abfallwirtschaftsverbandes bedienen.

Sowohl die Gemeinden als auch die Abfallwirtschaftsverbände treffen die Aufzeichnungspflichten gemäß § 17 AWG 2002 (BGBl I 2002/102) und unterliegen sie damit insbesondere auch den Bestimmungen zur elektronischen Aufzeichnungspflicht und Meldepflicht nach §§ 5, 6 und 8 der Abfallbilanzverordnung (BGBl II 497/2008).

Gemäß § 6 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 3 der Abfallbilanzverordnung können sich die Gemeinden zur Erfüllung der elektronischen Aufzeichnungs- bzw. Meldepflicht eines Gemeindeverbandes bedienen.

Die Abfallwirtschaftsverbände sind gemäß § 14 StAWG Gemeindeverbände.

Die Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtung gemäß Abfallbilanzverordnung überlasten zum einen die bestehenden EDV- und Personalkapazitäten vieler Gemeinden und treffen den Abfallwirtschaftsverband ohnehin entsprechende Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. November 2010 hat sich der Abfallwirtschaftsverband Radkersburg bereit erklärt - bei entsprechender Beschlussfassung durch die jeweilige Gemeinde - die die Verbandsgemeinden nach der Abfallbilanzverordnung (BGBl II 497/2008) treffenden Pflichten zur elektronischen Aufzeichnung über die Sammlung von Siedlungsabfällen gemäß StAWG 2004 und von Problemstoffen im Rahmen der Problemstoffsammlung gemäß § 28 AWG 2002 (§§ 5, 6) sowie zur elektronischen Übermittlung der Jahresbilanz (§ 8) hinkünftig zu übernehmen und auch die dafür erforderlichen technischen Sachmittel und personellen Ressourcen aus eigenem bereitzustellen. **Bürgermeister Galler stellt sodann folgenden Antrag:**

„Die Stadtgemeinde Mureck macht von der Ermächtigung der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 3 der Abfallbilanzverordnung und vom Angebot des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg Gebrauch und überträgt die Verpflichtungen zur Erstellung der elektronischen Aufzeichnungen gemäß §§ 5, 6 der Abfallbilanzverordnung sowie zur elektronischen Meldung der Jahresabfallbilanz gemäß § 8 der Abfallbilanzverordnung auf den Abfallwirtschaftsverband Radkersburg. Diese Übertragung gilt unbefristet, kann aber durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss jederzeit widerrufen werden.“ Festgehalten wird, dass durch die Übernahme dieser Verpflichtung weder die Aufgabenzuordnung gemäß § 6 StAWG noch die Gebührenhoheit der Gemeinde im Sinne § 13 StAWG berührt werden. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, folgende Vereinbarung abzuschließen.

Vereinbarung abgeschlossen zwischen

- 1.) dem **Abfallwirtschaftsverband Radkersburg** vertreten durch Bürgermeister Josef Doupona einerseits und
- 2.) der **Stadtgemeinde Mureck** vertreten durch Bürgermeister Josef Galler andererseits wie folgt:

Präambel

Gemäß § 6 (1) Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz (LGBl 65/2004) haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 zu sorgen. Für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Abfälle haben gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. die Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen.

Sowohl die Gemeinden als auch die Abfallwirtschaftsverbände treffen die Aufzeichnungspflichten gemäß § 17 AWG 2002 (BGBl I 2002/102) und unterliegen sie damit insbesondere auch den Bestimmungen zur elektronischen Aufzeichnungspflicht und Meldepflicht nach §§ 5, 6 und 8 der Abfallbilanzverordnung (BGBl II 497/2008).

Gemäß §§ 6 Abs. 1 bzw. 8 Abs. 3 der Abfallbilanzverordnung können sich die Gemeinden zur Erfüllung der elektronischen Aufzeichnungs- bzw. Meldepflicht eines Gemeindeverbandes bedienen.

Die Abfallwirtschaftsverbände sind gemäß § 14 StAWG Gemeindeverbände.

I.

Der Abfallwirtschaftsverband Radkersburg hat in der Verbandsversammlung vom 11.11.2010 den Beschluss gefasst, dass sich verbandsangehörige Gemeinden zur Erfüllung der genannten Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes bedienen können und dieser auf Wunsch der jeweiligen Gemeinde die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen übernehmen wird.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck hat in der Sitzung vom 14.12.2010 beschlossen, von der Ermächtigung der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 3 der Abfallbilanzverordnung und vom Angebot des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg Gebrauch zu machen und die Verpflichtungen zur elektronischen Aufzeichnung gemäß § 5 und zur elektronischen Meldung der Jahresabfallbilanz gemäß § 8 der Abfallbilanzverordnung auf den Abfallwirtschaftsverband Radkersburg zu übertragen.

Diese Übertragung gilt unbefristet, kann aber durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss jederzeit widerrufen werden.

III.

Festgehalten wird, dass durch die Übernahme dieser Verpflichtung weder die Aufgabenzuordnung gemäß § 6 StAWG noch die Gebührenhoheit der Gemeinde im Sinne § 13 StAWG berührt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. **Falltierentsorgung**

Bürgermeister Galler berichtet, dass für die Kosten der Falltierentsorgung auf Grund landesgesetzlicher Regelungen auch die Verursacher herangezogen werden können. Im Bezirk Radkersburg wird die einheitliche Regelung verfolgt, zumindest 50 % der Kosten an den Verursacher zu übertragen. Diesbezüglich **stellt der Bürgermeister den**

Antrag, künftig ab dem Verrechnungsjahr 2010, 50 % der anfallenden Falltierentsorgungskosten an den jeweiligen Verursacher zu übertragen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

7. Tennishalle Mureck; Verpachtung

Nachdem der Verkauf der Tennishalle mittels Baurechtsvertrag nicht zustande gekommen ist, ist nunmehr die längerfristige Verpachtung der Tennishalle an Herrn Alois Semlitsch jun. vorgesehen. Damit ein ordnungsgemäßer Pachtvertrag erstellt werden kann, ist es notwendig, den derzeit bestehenden Pachtvertrag bis 31.01.2011 zu verlängern und anschließend den von der Rechtsanwaltskanzlei Mag. Fraißler erstellten Vertrag zu beschließen. In diesem Zusammenhang teilt der Bürgermeister mit, dass der neu zu erstellende Pachtvertrag neben dem Gastronomie- auch den Spielbereich umfassen wird. **Bürgermeister Galler stellt den Antrag**, den bestehenden Pachtvertrag, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2010, bis 31.01.2011 zu verlängern. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

8. Änderung 3.08 "SEBA-Glashaus/PVA" des Flächenwidmungsplanes durch Teilabänderung der Freilandsondernutzung "Photovoltaik-Bürgeranlage" hinsichtlich Errichtung eines Glashauses mit integrierter Photovoltaikanlage, Behandlung allfälliger Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren und Beschlussfassung gem. § 39/1.3 ROG 2010

Die Stadtgemeinde Mureck beabsichtigt in Berücksichtigung eines Umwidmungsantrages der **SEBA Mureck GmbH** (8480 Mureck, Bioenergiestraße 3) vom 19.11.2010 zum Zwecke der Ermöglichung der SEBA-seitig vorgesehenen „**Errichtung eines Glashauses mit integrierter PV-Anlage**“ im Sinne der nachstehend genannten Projektsbeschreibung folgende **3.08-Änderung „SEBA-Glashaus/PVA“ des Flächenwidmungsplanes** in einem „vereinfachten Verfahren“ gem. § 39/1.3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010=“ROG“) auf Basis des landesseitig genehmigten ÖEK 3.01 durchzuführen, wofür **zunächst die** per 26.11.2010 eingeleitete Anhörung mit Frist vom 27.11. bis zum 10.12.2010 gegenüber den **grundbücherlichen Eigentümern** der im Änderungsgebiet liegenden sowie der daran anrainenden Grundstücke durchgeführt wurde, und zwar mit Bezug auf folgende Angaben, Planungsgrundlagen und Änderungsinhalte sowie –begründungen:

1. Betroffene Grundstücke/Lage, Grundstückbezug und Größe des Änderungsbereiches:

- a) Nach bisher geltender Katastermappe: Grundstücke 938, 939, 940, 941, 942/1, 942/2, 943, 944, 945 und 946 je KG Mureck.
- b) Nach Neuvermessung und Grundstückstausch: 937/1 (Südrand, 5 m breit), **940 und 942/2** (beide Grundstücke zur Gänze) sowie 947 (Nordrand/Nordwestrand) alle KG Mureck.
- c) Flächenausmaß: Ca. **195 – ca. 210 m** Länge (West-südwest-Ostnordost) bei exakt **70 m** Breite (Nordnordwest-Südsüdost) entsprechend **ca. 14.180 m²**-Änderungsfläche.

2. Bisherige Flächenwidmungsplanausweisung (FWP 3.06) der Änderungsfläche:

- a) Die in Punkt 1 beschriebene Änderungsfläche ist **bisher** rechtswirksam ausgewiesen als **Freilandsondernutzung „Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage“** mit dem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck **„Photovoltaikanlage“** (entsprechend der Zusatzbezeichnung **„Photovoltaik-Bürgeranlage“**), wobei § 25/2.1 ROG 2008 zugrunde lag und außerdem gemäß § 22/4 ROG 2008 die **zeitlich folgende Nutzung „Land- und Forstwirtschaft“** (wirksam ab späterem Entfall der Photovoltaikanlagennutzung) festgelegt wurde.

- b) Als für „die bestimmungsgemäße Nutzung **erforderliche**“ **Anlagenteile** wurden im Verordnungswortlaut zum FWP 3.06 die **Photovoltaikpaneele** (ca. 12.000 m²) auf einer **Tragstruktur** (bis zu 3 m Höhe über Gelände), **4 Wechselrichterstationen** (samt ungefähren Ausmaßen), eine 2 m hohe **Einzäunung** mit Toranlage, **Kabelanbindungen** sämtlicher Photovoltaikpaneele an die Wechselrichterstationen bzw. **Erdkabelanbindung** an die Trafostation des EVU Mureck, **Zu- und Abfahrtsfunktionen** sowie die **Verkabelung** der vorher auf der Photovoltaik-Freilandsondernutzung befindlich gewesenen **20 KV-Freileitung** festgelegt. Damit ist der baurechtlich-zulässige Bewilligungsrahmen für die zu errichtenden baulichen Anlagen innerhalb der rechtswirksam ausgewiesenen Freilandsondernutzungsfläche definiert.

3. SEBA-Nutzungsabsicht (lt. Projektbeschreibung):

- a) Gemäß der in der zeichnerischen Darstellung eingebundenen Belegkopie der antragstellerseitigen „Projektbeschreibung“ unter dem Titel „PV-Strom ++ Pilot- und Forschungsprojekt Gemüse + Blumen“ wurde zunächst per 19.05.2010 die gemeindeseitige **Baugenehmigung für die Errichtung einer 2.000 kWp Photovoltaik-Freiflächenanlage** im Flächenausmaß von 37.775 m² und auf Basis der rechtswirksamen FWP 3.06-Änderung erteilt.
- b) **Bislang/Zurzeit** wurde/wird die erste Ausbaustufe der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit 1.050 kWp und einem Flächenausmaß von 22.000 m² errichtet, Fertigstellung und Inbetriebnahme sind im Januar 2011 geplant. Durch Grenzbegradigungen (Ausbau der L203) und Grundstückstausch hat sich die vorgesehene Gesamt-PV-Grundstücksfläche auf 35.759 m² verringert.
- c) Auf der somit 13.759 m² großen Fläche für die zweite Ausbaustufe soll nunmehr anstelle der baugenehmigten PV-Freiflächenanlage alleine **zunächst ein Glashaus** und **darauf die in die Dachflächen integrierten Photovoltaikmodule** der zweiten Ausbaustufe mit 950 kWp errichtet werden, sodass mit dieser zweiten Bauphase jedoch die insgesamt genehmigte Leistung von 2.000 kWp nicht überschritten wird.
- d) Die Kombination der Photovoltaikdachanlage (950 kWp) mit einem ca. 195 x 60 m bzw. ca. 11.700 m² großen Glashaus soll der gegenseitigen Verstärkung positiver Eigenschaften dienen, da insbesondere die von der **Photovoltaikanlage bedeckte Bodenfläche wiederum der „landwirtschaftlichen Produktionsfläche zurückgegeben“** werden soll, andererseits aber auch eine erstmalige energetische Nutzung von Glashausflächen erfolgen soll – dies im Sinne einer „Zweigeschossigen Nutzung“ bzw. einer „**Kombination aus Photovoltaik-, Strom- und Lebensmittelproduktion**“ und vor dem Hintergrund, dass mit Hilfe eines auf dem Glashaus zu verwendenden PV-Modul-Typus auch Möglichkeiten zur Nachrüstung bestehender Glashäuser mit dem gleichen System aufgezeigt werden sollen.
- e) **Projektziel** wäre demnach die **kombinierte Nutzung der begrenzten Resource „Boden“** durch eine Energie- und Nahrungsmittelproduktion ohne direkte Flächenkonkurrenz.
- f) Der unter einem geplante **Anschluss des Glashauses an die Biogas- und Nahwärmanlage** wird sowohl wärme- wie auch abgastechisch erfolgen und damit zur effizienten **Restenergienutzung** (betreffend Nahwärme) sowie auch **Abgasreinigung** (Co₂ Abbau im Glashaus!) führen/beitragen.
- g) Grundlage für das Projekt ist die erstmalig in Europa von einer österreichischen Firma entwickelte **Integration von speziellen PV-Modulen in die Glasabdeckungen von Glashäusern**, woraus eine „sehr effiziente Sonnenstromerzeugung“ resultiert. Dabei wird das Glashaus in 3 Teile mit unterschiedlich dichter PV-Belegung gegliedert, sodass die **Belichtungs-/Verschattungwirkungen** auf die Pflanzen bzw. auf die Temperatur im Glashaus jeweils **optimiert** werden können.
- h) Das „innovative Pilot- und Forschungsprojekt“ wird **in der Gesamtheit von der TU-Graz begleitet**, die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden für die technische Weiterentwicklung und Umsetzung in der PV-Stromerzeugung genutzt.
- i) Der Standort des „Energieparks Mureck“ wird somit in der Gesamtheit von **Biodiesel und -Wärme sowie Biogas** nunmehr **um die PV-Stromerzeugung** zzgl. ihrer **Kombination mit dem Glashauseffekt erweitert** und dient damit als Demonstrations- und Vorzeigeprojekt im Sinne einer zusätzlichen „Aufwertung für die gesamte Region“.

4. **Gegenüberstellung der Nutzungsabsichten zur geltenden FWP 3.06-Ausweisung (FWP 3.06) sowie zum Örtlichem Entwicklungskonzept 3.01 (ÖEK 3.01) hinsichtlich des jeweils zulässigen Nutzungsrahmens und Feststellung des demnach möglichen/zulässigen Änderungsumfanges von FWP 3.08:**
- a) Die Errichtung von Glashäusern ist definitiv in der gem. § 25/2.1 ROG 2008 im FWP 3.06 festzulegen gewesen **„bestimmungsgemäßen Nutzung“** für die ggst. Freilandsondernutzung **nicht enthalten** bzw. nicht in diesem definierten Festlegungsrahmen integrierbar, was sich aus dem Vergleich zwischen der Nutzungsabsicht einerseits und dem zitierten zulässigen Nutzungsrahmen lt. geltender FWP 3.06-Ausweisung andererseits ergibt und woraus sich das **„Änderungserfordernis zum FWP 3.08“** ableitet, um die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung des der Nutzungsabsicht lt. Punkt 3 entsprechenden **Glashausprojektes mit dachflächenintegrierten Photovoltaikmodulen** zu schaffen.
- b) Die beabsichtigte/angestrebte Nutzung ist **grundsätzlich „zweigeschossig“** da die **Photovoltaik**elemente auf das Glashaus bzw. integriert in dessen Dachfläche montiert bzw. versetzt werden und da **unterhalb dieser „PV-Ebene“** der Dachflächen des Glashauses (entsprechend einer „Obergeschoßnutzung“) die auf Geländeneiveau bzw. am Boden stattfindende und **landwirtschaftliche bzw. erwerbsgärtnerisch geprägte Nutzungsart** des Pflanzenanbaues im umfassenden Sinne wie bei einer Erwerbsgärtnerei in einem Glashaus quasi zu ebener Erde bzw. auf „Erdgeschoßniveau“ erfolgt. Die angestrebte Nutzungsart daher jener einer **„zweigeschossigen“** im Sinne des § 26/2 ROG 2010 (unterschiedliche Nutzungsarten für zwei übereinander liegende Ebenen desselben Planungsgebietes). Auch aus diesem „Umsetzungsziel“ des Änderungsantrages bzw. der Nutzungsabsicht lt. Punkt 3 ergibt sich in raumordnungsmäßiger Hinsicht **das „Änderungserfordernis“**, um die bisherige und überlagernde Photovoltaik-Nutzung einerseits aufrecht erhalten zu können und andererseits die nicht unmittelbar der Energieerzeugung und -versorgung dienende **Freilandsondernutzungsart der Erwerbsgärtnerei** (untere Nutzungsebene) **zu ermöglichen**.
- c) Die Deckungsgleichheit der für die Änderungsnutzung lt. Punkt 3 angestrebten Grundflächen mit der **schon rechtswirksam** ausgewiesenen **Freilandsondernutzung** für die **Photovoltaik-Bürgeranlage** erlaubt eine **Beschränkung des Änderungsverfahrens auf diese Teilfläche und innerhalb der bereits bisher ausgewiesenen Maximalgrenzen** (somit ohne Vergrößerung der insgesamt ausgewiesenen Freilandsondernutzung!) bei gleichzeitiger „innerer Erweiterung“ des Freilandsondernutzungsrahmens um die **Zulässigkeit einer Glashauserrichtung für Erwerbsgärtnereizwecke** auf der „unteren Planungsebene“ und damit die Festlegung einer „zweigeschossigen“ Freilandsondernutzung lt. b).
- d) Die in den bisherigen Freilandsondernutzungsgrenzen verbleibende (wenn auch nordrandlich minimal begradigte) **SEBA-Nutzungsabsicht „Errichtung eines Glashauses mit integrierter PV-Anlage“** findet nicht nur funktional, sondern auch räumlich Deckung in den für diesen Bereich **geltenden Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.01** als **„Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereich“** (SLB II) für den zwischen Kerngrabenbach im Süden, Landesstraße 203 im Westen und Bioenergiestraße im Nordosten/Osten definierten **„Entwicklungsschwerpunkt Energie“** (SLB I), wobei dies nicht nur für die „PhotovoltaikEbene“ gilt, sondern auch für die **„grundsätzlich immer vorangehend, zusätzlich oder nachfolgend zulässige landwirtschaftliche Nutzung“** betreffend die „Glashausebene“. Somit findet die SEBA-Nutzungsabsicht ihre **Deckung in den** funktional und räumlich getroffenen **Festlegungen des ÖEK 3.01**, wie es mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.04.2010 genehmigt wurde.
- e) Die angestrebte Nutzung der „unteren Ebene“ bzw. des Glashausbereiches für den **Anbau von Nutzpflanzen** resultiert in einer weiterführenden **Nutzung der Bodenfruchtbarkeit** „auch unterhalb“ der bzw. einer Photovoltaikanlage, womit insbesondere der lt. ÖEK 3.01 geprüften und für zulässig befundenen Überlagerungsfähigkeit mit der REPRO-gemäßen **landwirtschaftlichen Vorrangzone Rechnung getragen** wird – dies sogar in der besonderen Weise einer „trotz Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage“ gegebenen bzw. ins darunter befindliche Glashaus verlagerten **landwirtschaftlichen Nutzung** mit dem diesfalls spezifischen **Schwerpunkt der „Erwerbsgärtnerei“**, welche gemäß REPRO aufgrund ihrer spezifischen

und landwirtschaftsbezogenen Nutzungsart ohnehin wieder **mit der landwirtschaftlichen Vorrangzone überlagerungsfähig** ist.

5. Festzulegender FWP 3.08-ÄNDERUNGSINHALT „SEBA-Glashaus/PVA“:

Ausgehend von der bisherigen Ausweisung gem. **Punkt 2** im Änderungsbereich gemäß **Punkt 1** und in Berücksichtigung der lt. **Punkt 4** in Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 3.01 (ÖEK 3.01) stehenden Nutzungsabsicht lt. **Punkt 3** sowie unter Berücksichtigung der nicht gegebenen Übereinstimmungen der Nutzungsabsicht lt. Punkt 3 mit dem bisher geltenden Flächenwidmungsplan 3.06 (hinsichtlich des Änderungsbereiches) wird unter Bedachtnahme auf die lt. Nutzungsabsicht (Punkt 3) geänderten Planungsvoraussetzungen nunmehr und für den Änderungsbereich lt. Punkt 1 sowie in **teilweiser Änderung bzw. teilweiser Ergänzung der bisherigen Ausweisung lt. Punkt 2** aufgrund der lt. **Punkt 4** geprüften Voraussetzungen folgende FWP 3.08-Änderungsausweisung vorgenommen:

- a) **Festlegung einer „übereinanderliegenden Nutzung“** gem. § 26/2 ROG 2010 hinsichtlich einer „unteren“ (der bestehenden Geländeoberfläche entsprechenden) **Nutzungsebene** sowie mit einer „oberen“ **Nutzungsebene**, womit für diese beiden verschiedenen übereinanderliegenden Ebenen und im Sinne der Zweckmäßigkeit zwei verschiedene Nutzungen im Sinne von b) und c) festgelegt werden.
- b) **Fortführung** der bisher festgelegten Nutzungsart „**SF-EeVa-PVa**“ (lt. Punkt 2a) bzw. der Freilandsondernutzung „**Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage**“ **mit der besonderen Nutzung als „Photovoltaikanlage“** (Photovoltaik-Bürgeranlage) auf der „oberen Ebene“ gemäß lit. a), wobei die Rechtsgrundlage der Freilandsondernutzungsausweisung von § 25/2.1 ROG 2008 auf § 33/3.1 ROG 2010 übergeht. Die Fortführung der vorgenannten bisherigen Ausweisung umfasst auch § 4 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung zum FWP 3.06.
- c) **Neue Festlegung der Freilandsondernutzung „Erwerbsgärtnerei“** gem. § 33/3.1 ROG 2010 auf der „unteren Ebene“ lt. lit. a) bzw. auf dem bestehendem Gelände, womit unter einem (im Sinne einer „bestimmungsgemäßen Nutzung“) die Festsetzung der Errichtbarkeit von Glashausneu- und Zubauten als „für die Sondernutzung der Erwerbsgärtnerei erforderlich“ im Sinne des § 33/5.1a ROG 2010 verbunden wird.
- d) **Fortführung** der bisherigen Ausweisung einer „**zeitlich folgenden Nutzung**“ des **land- und forstwirtschaftlichen Freilandes „L“** auf der gesamten Änderungsfläche sowie ab Ende der vorangehenden Nutzungen (Erwerbsgärtnerei auf der unteren Ebene sowie Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage „Photovoltaikanlage“ auf der oberen Ebene) bzw. nach Abtragung der gesamten Anlage (oder auch von Teilen der Anlage), womit die langfristig wirksamen Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Verordnung zum FWP 3.06 für beide übereinanderliegenden Nutzungsebenen gem. lit. a) bis c) **übernommen wird**.

Die vorgenannten Änderungsausweisungen sind insbesondere der **zur Beschlussfassung als Planheft vorliegenden zeichnerischen Darstellung** über die bisherige Ausweisung einerseits und über den Änderungsinhalt andererseits zu entnehmen.

6. Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) gem. SUP-Richtlinie der FA 13b:

- a) Da für den Änderungsbereich lt. Punkt 1 sowie als eine der maßgeblichen Grundlagen für die bisherige Ausweisung lt. Punkt 2 **bereits anlässlich des ÖEK 3.01-Änderungsverfahrens** und dort spezifisch zur relevanten Festlegung eines „Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereiches“ für den „Entwicklungsschwerpunkt Energie“ eine **Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchgeführt wurde** (siehe Erläuterungsbericht zu ÖEK 3.01/FWP 3.06, Seiten 10-12) und zum **Ergebnis „keine erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten“** bzw. „keine Umweltprüfung notwendig“ kam, liegt mit dieser UEP (zum ÖEK 3.01) „bereits eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vor und sind aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten“. Damit wird gleichzeitig **ein wesentliches Ausschlusskriterium** im Sinne der geltenden FA 13b-SUP-Richtlinien erfüllt, bei dessen Zutreffen (hier: SUP wurde bereits auf ÖEK-Ebene durchgeführt) im weiteren FWP-

Änderungsverfahren weder eine **Umwelterheblichkeits-** noch eine **Umweltprüfung** durchzuführen ist.

- b) Ergänzend zu a) wird festgehalten, dass die **gleichbleibende Freilandsondernutzungsart** für die obere Nutzungsebene bei gleichzeitiger Nichtvergrößerung ihres Flächenausmaßes ebenso wie die auf „**Erwerbsgärtnerei**“ (mit Glashauserrichtung) beschränkte und sehr landwirtschaftsähnliche bis –identische Nutzung der unteren Nutzungsebene andererseits den Merkmalen einer **geringfügigen Änderung** (bezogen auf den **Inhalt** und daher unbeschadet des Flächenausmaßes) sowie der „**Nichtänderung von Eigenart und Charakter** des Gebietes“ (bezogen auf die schon vorgegebenen spezifischen Merkmale bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen) und auch die „**Ausschließung erheblicher Umweltauswirkungen** bei Verwirklichung der Planung“ zum Beurteilungsergebnis des Zutreffens von drei weiteren wesentlichen Ausschlusskriterien in Sinne der genannten FA 13b-SUP-Richtlinien führt, sodass **insgesamt** (lt. a) und b)) **jedenfalls 4 von 5 zu prüfenden Ausschlusskriterien zutreffen** und daher auch aufgrund dessen **weder eine Umwelterheblichkeits-, noch eine Umweltprüfung** für die FWP 3.08-Änderung erforderlich ist.
- c) Lediglich das Ausschlusskriterium „Planänderung betrifft nur die **Nutzung kleiner Gebiete**“ kann **nicht als zutreffend** beurteilt werden, da das Flächenausmaß des Änderungsbereiches ein mehrfaches des Richtwertes von 3.000 m² umfasst. Die Nichterfüllung dieses Ausschlusskriteriums lt. FA 13b-SUP-Richtlinie **fällt aber im Blick auf die Ergebnisse lt. a) und b) nicht ins Gewicht**, da bereits das Vorliegen eines einzigen der o.g. Ausschlusskriterien für die Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umwelterheblichkeits- oder Umweltprüfung genügt.

Sämtliche Inhalte der vorgenannten Punkte 1-6 bilden als **gemeinsame Darstellung von Verordnung und Erläuterung** einerseits sowie **in Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung** andererseits den Gegenstand und Inhalt der zu beschließenden Änderung 3.08 „SEBA-Glashaus/PVA“ des Flächenwidmungsplanes. Da **diese Änderung** (vergleichsweise zur rechtskräftig bestehenden FWP 3.06-Ausweisung für den Änderungsbereich) **nur auf anrainende oder durch Straßen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen** hat sowie auch im Rahmen des von der Landesregierung genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.01 erfolgt, kommt das „**vereinfachte Verfahren**“ zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 39/1.3 ROG 2010 zur Anwendung, wofür seitens des Bürgermeisters und anstelle des Auflageverfahrens ein **Anhörungsverfahren** durchzuführen war.

Es erging deshalb zunächst und mit RSB vom 26.11.2010 sowie gem. § 39/1.3 ROG 2010 als **ANHÖRUNG an die grundbücherlichen Eigentümer** (oder Miteigentümer) der **im Änderungsgebiet** liegenden oder eines daran **anrainenden Grundstückes** die ANFRAGE, ob seitens der angehörten Personen allfällige Einwendungen gegen die gemäß der Anhörungsmitteilung (deckungsgleich mit den Punkten 1-6) beabsichtigte sowie im **Punkt 5 inhaltlich detailliert dargestellte Änderung 3.08 des Flächenwidmungsplanes** der Stadtgemeinde Mureck erhoben würden. Derartige Einwendungen hätten zutreffendenfalls in schriftlicher und begründeter Form sowie **innerhalb der**

Anhørungsfrist vom 27.11.2010 bis zum 10.12.2010

beim Stadtgemeindegamt Mureck bekannt gegeben werden müssen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Änderungsentwurf (dessen wesentlichste Planinhalte auch in der Beilage zu dieser Anhörung zu ersehen sind) während der Amtsstunden und im Stadtgemeindegamt Mureck sowie während des Anhørungszeitraumes wurde im Rahmen der Anhörung ergänzend hingewiesen. Sofern keine Einwendungen eingebracht würden, könne der Gemeinderat anlässlich seiner Beschlussfassung von der Zustimmung der angehørten Grundeigentümer zur beabsichtigten Änderung ausgehen.

Diese Anhörung erging somit im vorgenannten Sinne an **die grundbücherlichen Grundeigentümer** der aktuellen Katastergrundstücke **938, 939, 940, 941, 942/1, 942/2, 943, 944, 945 und 946** (Änderungsbereich) sowie **937/1, 947, 948, 949, 950, 952, 1230/2** (Landesstraße L203),

855 und 928 je KG 66218 Mureck – dies unter Beifügung der zugehörigen Planbeilage in Deckungsgleichheit mit dem zur Beschlussfassung vorliegenden Änderungsplan.

Während des vorgenannten Anhörungszeitraumes sowie auch nach Abwarten einer Postlauffrist bis zum 13.12.2010 sind beim Stadtgemeindeamt Mureck auf Basis der vorgenannten Anhörung **keine Stellungnahmen oder Einwendungen** eingelangt, sodass die Beschlussfassung des Gemeinderates im Sinne der vorgenannten Bestimmungen und über den zur Anhörung gebrachten Änderungsinhalt erfolgen kann.

Es wird daher von Bürgermeister Galler der A n t r a g gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck möge beschließen:

Nach Kenntnisnahme des Berichtes an den Gemeinderat über die von der durchzuführenden Flächenwidmungsplanänderung betroffenen Grundstücke nach Lage, Grundstückbezug und Größe des Änderungsbereiches, über die bisherige Flächenwidmungsplanausweisung (FWP 3.06) der Änderungsfläche, über die lt. Projektbeschreibung dokumentierte Nutzungsabsicht der SEBA GmbH, über die Rahmenbedingungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.01 sowie den zulässigen Nutzungsrahmen lt. FWP 3.06 und die Feststellung des möglichen Änderungsumfanges von FWP 3.08, insbesondere über den festzulegenden FWP 3.08-Änderungsinhalt „SEBA-Glashaus/PVA“, über die dazu durchgeführte Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), weiters über die geprüften und festgestellten Voraussetzungen zur Durchführung des „vereinfachten“ Änderungsverfahrens gem. § 39/1.3 ROG 2010 samt demnach durchzuführendem Anhörungsverfahren und insbesondere nach erfolgter Durchführung und Vorlage des einwendungs- und stellungnahmelos gebliebenen Ergebnisses dieser Anhörung b e s c h l i e ß t der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck hiermit und in Übereinstimmung mit dem berichts- und anhörungsgemäßen Inhalt sowie gemäß § 39/1 i.V.m. § 38/6 ROG 2010 die

Änderung 3.08 „SEBA-Glashaus/PVA“ des Flächenwidmungsplanes

in exakter Übereinstimmung mit den Angaben in Punkt 5 des Berichtes an den Gemeinderat über den damit festgelegten Änderungsinhalt sowie mit Bezug auf die lt. Punkt 1 des Berichtes an den Gemeinderat genannten und als Änderungsbereich geltenden Grundstücke (sowohl nach bisher geltender Katastermappe, wie auch nach Neuvermessung und Grundstückstausch) im dort genannten Flächenausmaß von ca. 14.180 m² bei 195 bis 210 m Länge und 70 m Breite.

Diese Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage des vom örtlichen Raumplaner Architekt D.I. Hans-Jochen Wigand im November 2010 mit GZ 10868/MUR verfassten und die zeichnerische Darstellung sowie den Verordnungswortlaut und den Erläuterungsbericht enthaltenden Änderungskonvolutes, welche neben Deckblatt und Legende die Gegenüberstellung von IST- und Sollzustand (bisherige Ausweisung und Änderungsausweisung) zzgl. von Ergänzungsplänen (über die Grundstücksvermessung und den Projektshintergrund des Glashauses mit Photovoltaikanlage) enthält, aber auch eine der Erläuterung dienende Projektbeschreibung.

*Nach erfolgter Beschlussfassung werden die kundmachungsreifen Beschlussgrundlagen im vorgenannten Sinne und gem. geltender Bestimmung der Gemeindeordnung **kundgemacht**, dadurch **in Rechtskraft** gesetzt und anschließend zur **Verordnungsprüfung** bei der Aufsichtsbehörde der FA 13b des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt.*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Gemeindeförderungen

Bürgermeister Galler berichtet, dass bereits seit längerer Zeit in der Kleinregion an gemeinsamen Förderbeträgen verschiedener Themenbereiche gearbeitet wird. Nunmehr wurde im Kleinregionsvorstand folgender Vorschlag erarbeitet.

Bautenförderung:

30 % Vergütung auf Grundlage der Bauabgabe bei Erteilung der Benützungsbewilligung unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien der Wohnbauförderung des Landes Steiermark

Nur gültig für Wohnzwecke, nicht für Landwirtschaft

Solar-Photovoltaikanlagen:

€ 30,- pro m² - max. 15m²

Obergrenze: max. € 450,-

Dies gilt sowohl für Solar- als auch für Photovoltaikanlagen.

Besamungszuschüsse

Obergrenze: max. € 220,- pro Jahr für Rinder

max. € 220,- pro Jahr für Schweine

Bürgermeister Galler stellt den Antrag, die Gemeindeförderungen mit den erwähnten Richtwerten ab 01.01.2011 neu festzusetzen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

10. Badbuffet; Verpachtung

Bürgermeister Galler bringt vor, dass auf Grund des nächstfolgenden TOP 12 die Neuausschreibung des Badbuffets notwendig ist und **stellt den Antrag**, dieses wie in den vergangenen Jahren öffentlich kundzumachen sowie ein Inserat in der „Woche“ sowie „Leibnitz Aktuell“ zu schalten. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

11. Kündigung Pachtvertrag

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

12. Wohnungsvergaben

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

13. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

14. Allfälliges

Bürgermeister Galler verweist auf die am 18.01.2011 stattfindenden Vollversammlung der Kleinregion Mureck und bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünsch ein frohes Weihnachtsfest sowie alles Gute für das neue Jahr 2011.

Ende der Sitzung: **21.00** Uhr

Der Bürgermeister:

Die Schriftführer:

(Josef Galler)

(Vizebgm. Waltraud Sudy)

(FR Ernst Walisch)

(GR Brigitte Tischler)

(GR Ing. Manfred Gepp)